

tigten eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten können selbständig binnen der für den Beschuldigten oder Angeklagten geltenden Frist Rechtsmittel einlegen.

1. **Bedeutung:** Diese Bestimmung erweitert den Kreis der Rechtsmittelberechtigten über den Staatsanwalt, den Beschuldigten und Angeklagten sowie die durch gerichtliche Entscheidungen unmittelbar betroffenen dritten Personen hinaus.

2. **Verteidiger:** Der Rechtsanwalt als Verteidiger vor dem Gericht erster Instanz kann Rechtsmittel einlegen, ohne daß er dazu einer ausdrücklichen Vollmacht bedarf. Die Mandatserteilung spricht für eine entsprechende Vollmacht des Beschuldigten oder Angeklagten. Diese Vermutung ist nur widerlegt, wenn dem ein ausdrücklich erklärter Wille des Beschuldigten oder Angeklagten entgegensteht.

Der **Verteidiger eines Jugendlichen** in erster Instanz hat das Recht, selbständig, d. h. unabhängig von dem Jugendlichen, Rechtsmittel einzulegen. Damit kann der Verteidiger durch die möglicherweise noch nicht genügend ausgebildete Verstandesreife eines Jugendlichen an der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten im Strafverfahren nicht gehindert werden und auch gegen den Willen des Jugendlichen Rechtsmittel einlegen. Hat der Verteidiger den Angeklagten in erster Instanz nicht vertreten, ist für die wirksame Einlegung eines Rechtsmittels durch den Verteidiger eine entsprechende Vollmacht erforderlich.

3. **Gesetzliche Vertreter und Erziehungsberechtigte:** Das Recht zur selbständigen Rechtsmitteleinlegung steht bei erwachsenen Beschuldigten und Angeklagten dem **gesetzlichen Vertreter**, bei Jugendlichen deren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zu. Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte Jugendlicher brauchen nicht immer identisch zu sein. Zum Begriff der sonstigen Erziehungsberechtigten vgl. Anm. zu § 70. Dieser Personenkreis bedarf keiner ausdrücklichen Vollmacht, er hat ein selbständiges Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln. Neben seinem Verteidiger, dem gesetzlichen Vertreter, den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten hat der entmündigte Erwachsene oder der Jugendliche selbst das Recht zur Rechtsmitteleinlegung. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit dieser Personen steht der Wahrnehmung ihrer Interessen im Strafverfahren nicht entgegen.

§285

Verbot der Straferhöhung

Ist ein Urteil nur zugunsten des Angeklagten angefochten worden, darf nicht auf eine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erkannt werden. Auch wenn das Rechtsmittel zuungunsten des Beschuldigten oder Angeklagten eingelegt wurde, kann das Gericht zu dessen Gunsten entscheiden.